

Kundmachung über die Genehmigung der Grenz- änderung von Gemeinden

1460/24-0	Kundmachung Blatt 1-2	41/94	1994-03-14
1460/24-1	1. Novelle Blatt 2	63/94	1994-05-26

1460/24-1

Ausgegeben am
26. Mai 1994

Jahrgang 1994
63. Stück

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000–7:

Änderung der Kundmachung über die Genehmigung der Grenzänderung von Gemeinden

Die Kundmachung über die Genehmigung der Grenzänderung von Gemeinden, LGBl. 1460/24, wird wie folgt geändert:

In der Ziffer 5 lautet es nach den Worten "Abgetreten werden:":

Niederösterreichische Landesregierung:

Höger

Landeshauptmann-Stellvertreter

1460/24-1

Die NÖ Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit der Wirkung vom 1. Jänner 1994 die von nachstehenden Gemeinden beschlossenen Grenzänderungen genehmigt:

1. Gresten (Verw.Bezirk Scheibbs, Gerichtsbezirk Scheibbs) und Gresten-Land (Verw.Bezirk Scheibbs, Gerichtsbezirk Scheibbs)

II/1-2288/2-93 vom 11. Mai 1993

Abgetreten werden:

Von der Gemeinde Gresten (Katastralgemeinde Gresten) an die Gemeinde Gresten-Land (Katastralgemeinde Unteramt) die Grundstücke Nr. 2102/3 und 2102/6.

Von der Gemeinde Gresten-Land (Katastralgemeinde Unteramt) an die Gemeinde Gresten (Katastralgemeinde Gresten) die Grundstücke Nr. 640/1 und 640/4.

2. Drasenhofen (Verw.Bezirk Mistelbach, Ger.Bezirk Poysdorf) und Ottenthal (Verw.Bezirk Mistelbach, Ger.Bezirk Poysdorf)

II/1-2267/4-93 vom 18. Mai 1993

Neuer Grenzverlauf:

- a) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Drasenhofen und Ottenthal im Bereich der Katastralgemeinden Kleinschweinbarth und Ottenthal wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunkt Nr. 3397 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 3394, 2991, 3722, 3721, 3363, 2990, 3360, 3359, 3356, 3720, 3717, 3723, 2924, 3323 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 2922 verlaufen.
- b) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Drasenhofen und Ottenthal im Bereich der Katastralgemeinden Kleinschweinbarth und Guttenbrunn wird vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 3193 geradlinig über die Punkte Nr. 3622,

3623, 3624, 3848, 3757, 3182, 3180 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 3177 verlaufen.

3. Haidershofen (Verw.Bezirk Amstetten, Ger.Bezirk Haag) und Weistrach (Verw.Bezirk Amstetten, Ger.Bezirk St. Peter in der Au) II/1-2277/4-92 mit Zustimmung der Bundesregierung vom 25. Mai 1993

Neuer Grenzverlauf:

Die neue Grenze wird zwischen den Gemeinden Haidershofen und Weistrach im Bereich der Katastralgemeinden Sträußl und Grub ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunkt Nr. 85 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 101, 87, 86, 88, 89, 90, 91, 42, 100, 35, 102, 16, 15 und den in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunkt Nr. 14 gebildet.

4. Zwentendorf (Verw.Bezirk Tulln, Ger.Bezirk Tulln) und Traismauer (Verw.Bezirk St.Pölten, Ger.Bezirk Herzogenburg) II/1-2279/3-92 mit Zustimmung der Bundesregierung vom 2. Juni 1993

Neuer Grenzverlauf:

- a) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Traismauer und Zwentendorf im Bereich der Katastralgemeinden Hilpersdorf und Maria Ponsee wird, ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1018 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1019, 1020, 1911, 1010, 1898 und des in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunktes Nr. 1312 gebildet.
- b) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Traismauer und Zwentendorf im Bereich der Katastralgemeinden Gemeinlebarn, Hilpersdorf und Maria Ponsee wird, ausgehend vom neuen dreifachen Grenzpunkt Nr. 1312 durch die jeweils geradlinige Verbindung des Grenzpunktes Nr. 1179 bis zum neuen dreifachen Grenzpunkt Nr. 1313 gebildet.
- c) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Traismauer und Zwentendorf im Bereich der Katastral-

gemeinden Gemeinlebar und Maria Ponsee wird, ausgehend vom neuen dreifachen Grenzpunkt Nr. 1313 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1920, 1294, 1299, 1913, 1914, 1155, 1154, 1069, 1226, 1927, 1067 bis zum neuen in der alten Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1062 gebildet.

Die neue Grenze wird weiters ausgehend vom neuen dreifachen Grenzpunkt Nr. 1504 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 3291, 3292 und des in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunktes Nr. 1221 gebildet.

- d) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Traismauer und Zwentendorf im Bereich der Katastralgemeinden Gemeinlebar und Preuwitz wird, ausgehend vom neuen dreifachen Grenzpunkt Nr. 1504 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1406, 1407, 1404, 1410, 302, 1414 und des in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunktes Nr. 1417 weiters ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunktes Nr. 1417 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1416, 1415, 1433, 1283, 1286, 1280, 1279, 1246, 1239, 1237, 1235 und des in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunktes Nr. 1234 und weiters ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunktes Nr. 1144 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 243, 1147, 1150, 1149, 1121, 1120, 1123, 1124 und des in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunktes Nr. 1125 gebildet.
5. Enzenreith (Verw.Bezirk Neunkirchen, Gerichtsbezirk Gloggnitz) und Altendorf (Verw.Bezirk Neunkirchen, Gerichtsbezirk Gloggnitz)

II/1-2257/10-93 vom 14. September 1993

Abgetreten werden:

Von der Gemeinde Enzenreith, Katastralgemeinde Thiermannsdorf, an die Gemeinde Altendorf, Katastralgemeinde Schönstadt, die Grundstücke Nr. 57/2 und 180/2.

6. Wieselburg-Land (Verw.Bezirk Scheibbs, Gerichtsbezirk Scheibbs) und Wolfpassing (Verw.Bezirk Scheibbs, Gerichtsbezirk Scheibbs)

II/1-2302/4-93 vom 21. September 1993

Neuer Grenzverlauf:

- a) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Wieselburg-Land und Wolfpassing im Bereich der Katastralgemeinden Marbach und Zarnsdorf wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3105 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1103, 3234, 3235, 2628, 2404, 1503, 4111, 4112, 1492, 2637, 2638, 216 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 5523 gebildet.
- b) Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Wieselburg-Land und Wolfpassing im Bereich der Katastralgemeinden Marbach und Etzerstetten wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 5523 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 5522, 239, 217, 232, 5511, 5512, 5513, 5514, 220, 5515, 5516, 5517, 5518, 231, 5519, 226, 5520, 5521 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 235 gebildet.
7. Langenlois (Verw.Bezirk Krems, Ger.Bezirk Langenlois) und Gedersdorf (Verw.Bezirk Krems, Ger.Bezirk Krems an der Donau) II/1-2282/4-93 mit Zustimmung der Bundesregierung vom 28. September 1993

Neuer Grenzverlauf:

Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Langenlois und Gedersdorf im Bereich der Katastralgemeinden Gobelsburg und Gedersdorf wird, ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3115 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 3989, 3990, 3991, 516, 3117 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 1239, gebildet.